



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land bleibt in der Zeit **vom 03. Juni 2011 bis 01. Juli 2011** geschlossen.

Amt Nortorfer Land

Amt Nortorfer Land - Der Gemeindevorsteher – Nachrückverfahren in der Gemeinde Emkendorf

Herr Udo Kißmann ist am 16.05.2011 verstorben. Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Peter Brüggemann als neues Mitglied für die Gemeindevertretung der Gemeinde Emkendorf festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Emkendorf binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Staschewski

Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2011

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nicht-technische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammung. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammung werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 06.06.2011
Gnutz	am 07.06.2011
Schülp bei Nortorf	am 08.06.2011
Bargstedt	am 09.06.2011
Warder	am 10.06.2011
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 13.06. bis 14.06.2011
Bokel	am 15.06.2011
Langwedel –Feriengebiet-	vom 16.06. bis 12.08.2011
Emkendorf	am 15.08.2011
Timmaspe	am 16.08.2011

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Gemeinde Brammer - Einziehung eines Weges im Bereich „Metjen-Wisch“

Die Gemeindevertretung Brammer hat in ihrer Sitzung am 21. März 2011 beschlossen, einen Weg im Bereich „Metjen-Wisch“, Gemarkung Brammer, Flur 7, Flurstück 60, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen, da er keine besondere Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der Weg wird mit Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631) für die Öffentlichkeit eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden sein, kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

**Gemeinde Gnutz - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für
den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gnutz "Biogasanlage" für das Gebiet
„Dornbuschkoppeln, südlich der K 46 (Timmasper Landstraße), östlich des Gemeindeweges zum Lehm-
kuhl-Hof, auf dem Flurstück 33/1, Flur 10, Gemarkung Gnutz“.**

Die Gemeindevertretung Gnutz hat in der Sitzung am 16. Mai 2011 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gnutz für das Gebiet "Dornbuschkoppeln, südlich der K 46 (Timmasper Landstraße), östlich des Gemeindeweges zum Lehmkuhl-Hof, auf dem Flurstück 33/1, Flur 10, Gemarkung Gnutz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28. Mai 2011 in Kraft. Alle Interessierten können den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnutz oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 24. Mai 2011
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Gemeinde Oldenhütten - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Oldenhütten

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet Donnerstag, 09.06.2011, um 19:30 Uhr in der Gaststätte "Speck's Dörpskrog", Lindenstraße 2, 24793 Oldenhütten, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Widmung von zwei Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr
6. Beschluss über die Sanierung und Auftragsvergabe der Grünfläche an den Klärteichen
7. Vergabe der Beton - und Pflasterarbeiten am Buswartehaus Lindenstraße
8. Anschaffung eines Laubpusters
9. Erweiterung des bestehenden Versicherungsvertrages vom Feuerwehrgerätehaus und dem Container

**Rathjen
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Ferienfahrt nach Spanien – es sind noch Plätze frei

Die Jugendarbeit der Stadt Nortorf führt vom 2. Juli bis 16. Juli 2011 eine Fahrt für Jugendliche ab 14 Jahre an die Costa Brava durch. Die Kosten betragen 250 Euro.

Es gibt noch einige freie Plätze. Nähere Informationen erhalten Interessierte im Jugendtreff der Stadt Nortorf unter Tel. 04392-3480 (ab 14 Uhr) bei Herrn Mangels oder Frau Schulz.

Stadt Nortorf - Verlegung des Nortorfer Wochenmarktes im Rahmen der Nortorfer Woche

Aufgrund der Nortorfer Woche vom 03.06. - 05.06.2011 findet der Nortorfer Wochenmarkt am 04.06.2011 nicht wie gewohnt auf dem Marktplatz, sondern in der Poststraße ab Bäckerei Büller bis zu den Stadtwerken statt.

Fachbereich III/3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 08.06.2011, um 19.30 Uhr in der Gaststätte "Zum Assmus", Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Besprechung Vogelschießen (25. Juni)
3. Planung Dorffest (6. August)
4. Verschiedenes

**Vogel
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Schulverband Nortorf - Einführung einer Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Beginn des Schuljahres 2011/2012

Sehr geehrte Eltern!

Der Schulverband Nortorf ist als Schulträger für die Organisation der Schülerbeförderung zu Ihrer Schule zuständig.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verpflichtet, die den gemeindlichen Schulträgern entstehenden notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu 2/3 zu erstatten.

Den Umfang der erstattungsfähigen notwendigen Kosten legt der Kreis im Rahmen einer eigenen Satzung (Schülerbeförderungssatzung) fest, die vom Kreistag zu erlassen ist.

Nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2011 mit Berichtigung, **hat die Satzung vorzusehen**, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen zu beteiligen sind (Eigenbeteiligung).

Auf der Grundlage dieser landesgesetzlichen Vorgabe hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.03.2011 beschlossen, ab dem Schuljahr 2011/2012 die Schülerbeförderungssatzung neu zu fassen und die Eigenbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung einzuführen.

Der Eigenanteil ist ein Jahresbetrag – unabhängig von Ferienzeiten – und ist im Voraus zu entrichten.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es unzulässig, dass die Schulträger bzw. die Gemeinden diese Kosten ganz oder anteilig übernehmen.

Was beinhaltet die Satzungsänderung und wie wirkt sich diese kostenmäßig aus?

1. Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr als 1. Kind 84,00 €

2. Die Zahlung des Eigenanteils gilt für alle an der Schülerbeförderung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-10 der nachfolgend aufgeführten Schularten:

- Grundschulen
- Regionalschulen
- Gemeinschaftsschulen
- Gymnasien
- Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache

3. Die Eigenbeteiligung ist unabhängig davon, ob die Schülerbeförderung

- im Bahn-Linienverkehr
- im Bus-Linienverkehr
- mit Bussen eines von Schulträgern beauftragten Unternehmens
- mit Taxen
- mit schulträgereigenen Fahrzeugen

durchgeführt wird.

4. Geschwisterregelung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das **2. Kind auf 24,00 €**

Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufe 1-10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind ist beim Schulverband Nortorf zu beantragen. Ein entsprechender Antragsvordruck steht auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de zum Download bereit oder kann telefonisch unter der o.g. Nummer angefordert werden. Weitere Vordrucke zur Geschwisterermäßigung liegen auch im jeweiligen Schulsekretariat bereit.

5. Härtefallregelung

Die Eigenbeteiligung vermindert sich um die Hälfte, soweit Eltern oder volljährige Schülerinnen oder volljährige Schüler, **Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und/oder dem AsylbLG** erhalten oder soweit für Eltern oder volljährige Schülerinnen oder volljährige Schüler **Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlag** gewährt wird.

Die Verminderung ist beim Schulverband Nortorf formlos zu beantragen. Nachweise sind beizufügen! Anträge auf Übernahme der Eigenbeteiligung sind im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche beim Amt Nortorfer Land, Fachdienst 3/II – Soziale Angelegenheiten-, zu beantragen!

6. Sommerregelung

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. **Eine Abmeldung ausschließlich für die Monate der Sommerferien (Juli/August) ist nicht möglich.**

Zur weiteren Vorbereitung und um den Schülerinnen und Schülern gleich zu Beginn des Schuljahres den Fahrausweis aushändigen zu können, darf ich Sie um Folgendes bitten:

**Zahlen Sie ausschließlich an die Amtskasse Nortorfer Land,
Konto 31 0000 1120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG, BLZ 214 500 00.**

Bareinzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich!

Tragen Sie auf dem Überweisungsträger im Bereich des Verwendungszweckes ein:

AO-Nr. 10141, den Vor- und Familiennamen, sowie die Schule des Kindes!

Ohne diese Angaben kann die Zahlung nicht zugeordnet werden und somit leider auch kein Fahrausweis ausgestellt werden.

Zahlungstermin: spätestens 15. August 2011

• **Ort und Zeitpunkt der Abgabe des Passbildes**

Das **Passbild für alle Fahrschüler/Innen** mit Angabe des Vor- und Nachnamens auf der Bildrückseite muss bis **spätestens 15. Juni 2011** beim jeweiligen Klassenlehrer, bei der jeweiligen Klassenlehrerin abgegeben werden.

• **Ausgabe der Fahrausweise**

Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt in der Schule nur nach Eingang des Elternbeitrages!



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Hinweis: Die Fahrausweise sind nach Rücksprache mit der Autokraft GmbH wie bisher nur von und zur jeweiligen Schule und zum Wohnort nutzbar!

Sollten Sie daher hinsichtlich der Schülerbeförderung im Allgemeinen oder zu der Neuregelung der Eigenbeteiligung im speziellen weiteren Informationsbedarf haben, darf ich Sie bitten, sich an Frau Mounia Sassi (Tel. 04392/401-219 oder sassi@amt-nortorfer-land.de) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

27.05.2011

Nr. 21

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
